



„Nachhaltigkeitsrichtlinie für Unternehmen (KMU)“
Richtlinie der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur einzelbetrieblichen Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen
(KMU)
im Bereich Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz
vom 15. April 2024

Präambel

Energieeinsparung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe für die Zukunft der Stadt dar. Zum Erreichen der Klimaneutralität im Jahr 2035 ist eine intensive Einbindung der lokalen Wirtschaft erforderlich. Die qualitative Beratung, Vernetzung und Unterstützung der ansässigen Wirtschaftsunternehmen ermöglicht eine direkte und nachhaltige Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern.

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes der lokalen Wirtschaft, um diese zu stärken, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und nach Möglichkeit zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Die daraus resultierende Transformation der lokalen Wirtschaft führt zu einer erhöhten Resilienz gegenüber Klimafolgen sowie internationalen Entwicklungen und somit auch zu einer Stärkung des Oberzentrums Oldenburg und der Region Weser-Ems.

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) vergibt zur Unterstützung der lokalen Entwicklung Zuwendungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen mit Geschäftssitz in Oldenburg (Oldb) nach Maßgabe dieser Richtlinie. Zweck dieser Zuwendungen ist es, Unternehmerinnen und Unternehmer zu weitreichenden Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz zu motivieren und somit direkt Investitionen in der Stadt auszulösen.
- (2) Des Weiteren soll mithilfe der Zuwendungen die Umsetzung des Klimaschutzplans Oldenburg 2035, des Mobilitätsplans 2030 sowie des gesamtstädtischen Elektromobilitätskonzepts E-Mobiles Oldenburg (EMO) im Bereich der lokalen Wirtschaft beschleunigt bzw. ermöglicht werden.
- (3) Die Förderung der in § 3 Absatz 1 genannten Maßnahmen (Beratungsleistungen) werden auf Grundlage von Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Abl. L187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 (EU-Abl. L167/1 vom 30. Juni 2023) gewährt.
- (4) Die Förderung der in § 3 Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen (Bildungsmaßnahmen und Innovative Vorhaben) werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt.
- (5) Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die



Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelungen nach § 3 Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5 Absatz 3 (Finanzierungsplan). Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 11 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen.

§ 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern sie die im Anhang I der AGVO definierten Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie die weiteren Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllen.
- (2) Das Unternehmen muss über Personal von mindestens 10 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) am Standort Oldenburg (Oldb) verfügen. Bei Homeoffice- und Telearbeitsplätzen ist die vertraglich geregelte erste Tätigkeitsstätte maßgebend. Ausbildungsplätze werden wie VZÄ gerechnet. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Saisonarbeitsplätze werden, sofern sie auf Dauer angelegt sind, mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nicht zur Sozialversicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, bleiben unberücksichtigt. Die Wochenarbeitszeit eines VZÄ ergibt sich aus der branchenüblichen Wochenarbeitszeit.
- (3) Abweichend zu Absatz 2 sind bei besonders innovativen Vorhaben („Leuchtturmprojekte“) (siehe §3 Absatz 3) zudem Konsortien aus mindestens zwei Unternehmen antragsberechtigt, die keine „verbundene Unternehmen“ im Sinne des Anhangs I der AGVO sind, sofern sie jeweils nach Absatz 1 antragsberechtigt sind. Eine Mindestanzahl an VZÄ muss durch diese Konsortien nicht erreicht werden.
- (4) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Ausgeschlossen von einer Förderung sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Absatz 4 Buchstabe c der AGVO.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können folgende nicht investive Maßnahmen:

- (1) Inanspruchnahme von **Beratungsleistungen** in den Bereichen Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft, Prozessoptimierung (Lean-Management mit Fokus auf Ressourcenschutz), Biodiversität, Umweltschutz, Klimaanpassung sowie soziale und ökonomische Nachhaltigkeit (z.B. Sharing-Modelle, Gemeinwohlökonomie etc.) durch externe Beraterinnen und Berater:
 - in Form von vorbereitenden **Studien** (z.B. Machbarkeitsstudien), **Konzepten** (z.B. Lichtberechnungen für Gebäude), **Erstgutachten** oder **Planungen**,

- für das erstmalige Aufstellen von **Managementsystemen** und das erstmalige Ausstellen entsprechender Zertifikate. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn das Unternehmen hierzu durch gesetzliche Regelungen verpflichtet ist oder die Verpflichtung in weniger als 18 Monaten nach Antragstellung eintritt.
- für weitere erstmalige **Zertifizierungen** oder **Bilanzierungen**. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn das Unternehmen hierzu durch gesetzliche Regelungen verpflichtet ist oder die Verpflichtung in weniger als 18 Monaten nach Antragstellung eintritt,
- für das erstmalige Erstellen von **Berichten**. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn das Unternehmen hierzu durch gesetzliche Regelungen verpflichtet ist oder die Verpflichtung in weniger als 18 Monaten nach Antragstellung eintritt.
- **für beabsichtigte Patentanmeldungen oder andere Schutzmöglichkeiten** innovativer, nachhaltiger oder klimaschonender Produkte,
- **in Form von Planung und Durchführung interner Workshops** unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten, insbesondere zur Einbindung von Mitarbeitenden.

Ausgeschlossen ist eine Förderung für Maßnahmen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

(2) **Bildungsmaßnahmen** in den in Absatz 1 genannten Bereichen durch:

- **Weiterbildungen** von Mitarbeitenden, die am Standort Oldenburg (Oldb) tätig sind; maßgebend ist die vertraglich geregelte erste Tätigkeitsstätte,
- **den Erwerb eines Ausbilderscheins** im Bereich Energie- und Klimaberufe für Mitarbeitende, die am Standort Oldenburg (Oldb) tätig sind; maßgebend ist die vertraglich geregelte erste Tätigkeitsstätte.

Eine Förderung von Weiterbildungen oder des Erwerbs eines Ausbilderscheins ist ausgeschlossen, sofern die Weiterbildung oder der Ausbilderschein durch verbindliche Ausbildungsnormen vorgeschrieben ist.

(3) **Innovative Vorhaben** (Leuchtturmprojekte) zur Treibhausgasreduzierung.

§ 4 Art. Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zu den Kosten der Maßnahmen gemäß § 3 gezahlt.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt unter Berücksichtigung der im Folgenden jeweils genannten Höchstbeträge bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Abweichend hiervon können für Innovative Konzepte nach § 3 Absatz 3 und deren Umsetzung zur

Reduzierung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung des genannten Höchstbetrages bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben gezahlt werden.

- (3) Die maximale Fördersumme pro Unternehmen und Jahr liegt bei 15.000 EUR, bei Konsortien liegt die Förderung bei max. 30.000 EUR. Die Mindestförderung soll 1.500 EUR nicht unterschreiten. Mehrere unterschiedliche Maßnahmen können im Rahmen einer Antragstellung innerhalb der in Satz 1 genannten maximalen Fördersummen kombiniert werden.

Geförderte Maßnahme	Förderhöhe
1. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch externe Beraterinnen und Berater	
- in Form von Studien (z.B. Machbarkeitsstudien), Konzepten (z.B. Lichtberechnungen für Gebäude), Erstgutachten oder Planungen	Höchstens 5.000 EUR
- für das erstmalige Aufstellen von Managementsystemen	Höchstens 5.000 EUR
- für weitere erstmalige Zertifizierungen oder Bilanzierungen	Höchstens 2.500 EUR
- für das erstmaliges Erstellen von Berichten	Höchstens 5.000 EUR
- für beabsichtigte Patentanmeldung oder andere Schutzmöglichkeiten	Höchstens 2.500 EUR
- in Form von Planung und Durchführung interner Workshops	Höchstens 2.500 EUR
2. Bildungsmaßnahmen	
- Weiterbildungen	Höchstens 1.000 EUR pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, max. jedoch 3 Personen pro Unternehmen
- Ausbilderschein	Höchstens 1.000 EUR pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, max. jedoch 3 Personen pro Unternehmen
3. Innovative Vorhaben (Leuchtturmprojekte)	
- Innovative Vorhaben und deren Umsetzung durch Einzelunternehmen,	Höchstens 15.000 EUR
- Innovative Vorhaben und deren Umsetzung durch Konsortien,	Höchstens 30.000 EUR

- (4) Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettokosten maßgeblich.

(5) Ausgeschlossen von der Förderung sind Ausgaben für:

- Catering, Verpflegung oder ähnliches,
- Mietzahlungen für Grundstücke und Gebäude,
- Eigenleistungen und
- Sollzinsen, Skonto oder Rabatt.

§ 5 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens bei der Stadt Oldenburg (Oldb) gestellt worden ist.
Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 5 möglich.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie, vielmehr entscheidet die Stadt Oldenburg (Oldb) als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- (4) Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen. Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abzuschließen ist, ist grundsätzlich auf maximal 12 Monate begrenzt. In begründete Ausnahmefällen kann ein längerer Durchführungszeitraum festgesetzt werden.
- (5) Die gewährte Förderung darf in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind ausschließlich über das von der Stadt Oldenburg zur Verfügung gestellte Online-Antragsverfahren an die Stadt Oldenburg – Amt für Wirtschaftsförderung – zu richten.
- (2) Die Angaben aus den Anträgen werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.
- (3) Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird der Förderantrag durch das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Oldenburg (Oldb) bewertet. Die Entscheidung wird u.a. unter Berücksichtigung der quantitativen und qualitativen Bewertung der potenziellen Treibhausgaseinsparung sowie der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in regelmäßigen Abständen (in der Regel vierteljährlich) getroffen.
- (4) Über den Antrag wird durch Zuwendungsbescheid entschieden.
- (5) Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur möglich, wenn dieser von der Antragstellerin oder dem Antragsteller insbesondere unter Angabe des für die Förderung

notwendigen Anreizeffektes vor Beginn der Maßnahmen im Online-Antragsverfahren nach Absatz 1 beantragt und vom Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Oldenburg (Oldb) genehmigt wurde. Antragstellerinnen und Antragsteller ist es bei Genehmigung anschließend freigestellt, mit den beantragten Maßnahmen zu beginnen. Der Maßnahmebeginn ist förderunschädlich, erfolgt aber auf eigenes Risiko. Aus der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns lässt sich kein Anspruch auf Förderung ableiten.

- (6) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (7) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, der Stadt Oldenburg alle geforderten und notwendigen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
- (8) Sämtliche Belege und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens für zehn Jahre nach Erlass des Bewilligungsbescheides aufzubewahren.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) ist berechtigt, das geförderte Vorhaben im Rahmen der politischen Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presse, Internetauftritt, Social Media, etc.) transparent darzustellen. Mit der Antragstellung wird die Zustimmung der Veröffentlichung erteilt.
- (2) Bei der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projektes ist in angemessener Form auf die Förderung durch die Stadt Oldenburg hinzuweisen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO). Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin erhält eine entsprechende Datenschutzerklärung der Stadt Oldenburg.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Richtlinie tritt am 15. April 2024 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 03.06.2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderung verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2028 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt.